

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser

Zahlreiche Unternehmer starten ihre berufliche Karriere als Selbständigerwerbende in der Rechtsform der Einzelfirma. Diese kann bekanntlich formfrei und einfach gegründet werden. Es besteht kein Mindestbedarf an Start- oder Gründungskapital. Nach einigen Jahren Betriebstätigkeit und dem hoffentlich erreichten Erfolg stellt sich früher oder später die Frage nach der Umwandlung der Einzelfirma in eine juristische Person, dies nicht zuletzt vielleicht auch im Lichte der Nachfolgeregelung. Der vorliegende Hauptbeitrag geht auf die verschiedenen Möglichkeiten ein, die sich für die besagte Umwandlung bieten. Dabei geht der Beitrag auf Fragen ein, welche Möglichkeiten sich für die Umwandlung überhaupt bieten, wie die Gründung anhand der bisherigen Vermögenswerte vonstattengehen soll oder ob «frisches» Kapital einzubringen ist und welche steuerlichen Belange speziell zu beachten sind. Weiter werden auch die vertragsrechtlichen Verhältnisse, sowie die Verbindungen zu den Banken als Geldgeberinnen, angesprochen.

Der praktische Tipp widmet sich den Kryptowährungen im Jahresabschluss. Diese neuen Zahlungsmittel erscheinen zunehmend in den Jahresrechnungen als Vermögenswerte. Die Frage lautet demnach: unter welcher Bilanzposition sollen diese Währungen überhaupt ausgewiesen werden und welche Bewertungsart ist anzuwenden? Der Beitrag geht auf diese Fragen ein und zeigt anhand einer einfachen Grafik, unter welchen Bilanzpositionen Kryptowährungen dargestellt werden sollten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Artikeln jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich umfassen die Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihre T+R AG

Business-Apéros

Der T+R Business-Apéro 2019 steht im Zeichen der Unternehmensnachfolge. Diese stellt für jeden Unternehmer und jede Unternehmerin eine der zentralsten strategischen Aufgaben überhaupt dar. Konkret plant jedes fünfte KMU in der Schweiz eine Unternehmensnachfolge innerhalb der nächsten fünf Jahre. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung erfolgreicher Nachfolgeprozesse ist damit unbestritten. Eine gescheiterte oder unbefriedigend umgesetzte Unternehmensnachfolge belastet zudem nicht nur das betroffene Unternehmen und dessen Belegschaft, sondern auch dessen Geschäftspartner.

Veranstaltungsüberblick

Biel
Mittwoch, 22. Mai 2019
Residenz au Lac

Bern
Donnerstag, 23. Mai 2019
Restaurant Schmiedstube

Thun
Dienstag, 28. Mai 2019
Ristorante Beau-Rivage Da Domenico

Anmeldung

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter www.t-r.ch/veranstaltungen

In dieser Ausgabe



Umwandlung einer Einzelfirma in eine juristische Person 2

Vorschau Veranstaltungen 4

MWST-Kongress
Steuerseminar

Der praktische Tipp 5 / 6

Wohin mit den Kryptowährungen im Jahresabschluss?

Öffnungszeiten über Auffahrt 6

Personelles 6

Abschied – Alles Gute
Herzlich willkommen
Prüfungserfolg

Vorschau Veranstaltungen 6

MWST-Kurse

Umwandlung einer Einzelfirma in eine juristische Person



Fredy Brügger
Partner, Mitglied des Verwaltungsrates
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

Einleitung

Das Einzelunternehmen ist in der Schweiz immer noch die am meisten verbreitete Rechtsform zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zentral dabei ist wohl der Umstand, dass kein explizites Startkapital eingebracht werden muss und die Gründung formlos und somit ohne Notar erfolgen kann.

Insbesondere beim Erreichen einer gewissen Unternehmensgrösse und dem entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg, stellt sich früher oder später die Frage nach einem Wechsel der Rechtsform in eine juristische Person (Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung als gängigste Rechtsformen für unternehmerische Tätigkeiten). Nebst der Beschränkung der Haftung auf das Geschäftsvermögen, kann mit einer juristischen Person die Belastung durch Steuern und AHV-Beiträge optimiert werden. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Weitergabe einer Unternehmung mittels Veräusserung, innerhalb oder ausserhalb der Familie, ermöglicht die Rechtsform der juristischen Person eine wesentliche Vereinfachung in der Abwicklung wie auch erhebliche Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Steuern und AHV-Beiträge. Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die Abwicklung einer Umwandlung und die damit

verbundenen Auswirkungen geben, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und die Behandlung juristischer Feinheiten. Die Umsetzung erfordert für die öffentliche Beurkundung einen Notar und es empfiehlt sich, diesen von Anfang an in das Projekt einzubeziehen und in der Zusammenarbeit zwischen Unternehmer, Treuhänder und Notar eine optimale Lösung für den konkreten Einzelfall zu erarbeiten.

Umsetzung

Grundsätzlich kann jede bestehende Einzelfirma in eine juristische Person umgewandelt werden. Die Bezeichnung «Umwandlung» ist jedoch formaljuristisch nicht ganz korrekt, da die Einzelfirma formal liquidiert und die bestehenden Aktiven und Passiven typischerweise auf eine neu zu gründende AG/GmbH übertragen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass grundsätzlich die für die Einkommenssteuer massgebenden Buchwerte der bestehenden Einzelfirma übernommen werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bilanzwerte, auf die abgestützt wird, nicht älter als 6 Monate sind. Somit kann bei einem Abschluss der Einzelfirma per 31. Dezember die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die AG/GmbH bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. An diesem Datum muss die Anmeldung der Neugründung an das Handelsregister erfolgt sein.

Dies hat zur Folge, dass die Gründung rückwirkend auf den 1. Januar erfolgen kann und die seit diesem Datum erzielten Umsätze der Gesellschaft direkt über die neue AG/GmbH gebucht werden können. Die AG/GmbH wird damit buchhalterisch rückwirkend gegründet.

Diese Aussage gilt nicht für die handelsrechtliche Betrachtung, da hier die Gründung erst mit der Publikation im Handelsregister erfolgt. In der Gründungsphase resultiert somit eine Differenz zwischen der buchhalterischen und der handelsrechtlichen Behandlung, was jedoch grundsätzlich mit keinen materiellen Konsequenzen verbunden ist.

Damit diese als Umwandlung bezeichnete Liquidation und Neugründung steuerlich nicht als solche qualifiziert, müssen nebst der Fortführung der Buchwerte, die Steuerpflicht in der Schweiz fortgeführt werden und das übertragene Geschäftsvermögen muss einen Betrieb darstellen. Dies bedeutet, dass die Einzelfirma eine aktive Geschäftstätigkeit ausüben muss, die in der AG/GmbH weitergeführt wird. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Halten und Verwalten von Immobilien grundsätzlich nicht als Betriebstätigkeit qualifiziert.

Als weitere, steuerliche Rahmenbedingung gilt es, eine fünfjährige Veräusserungssperrfrist für die neu gegründete AG/GmbH zu beachten. Durch den Umstand, dass der Gewinn aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen einer AG/GmbH grundsätzlich steuerfrei ist, im Gegensatz dazu jedoch der Gewinn aus dem Verkauf einer Einzelfirma der Einkommenssteuer und den Sozialversicherungsabgaben unterliegt, hat hier der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das die Umwandlung zum einzigen Zweck des Verkaufs unterbinden soll.

Mit der Einbringung der Aktiven und Passiven der Einzelfirma wird die Liberierung des Grundkapitals der AG/GmbH vorgenommen. Damit entfällt die bei einer Bargründung der AG/GmbH erforderliche Einzahlung des Grundkapitals von mindestens CHF 100'000/20'000. Dies setzt jedoch voraus, dass die in die AG/GmbH einzubringenden Vermögenswerte der Einzelfirma (Aktiven) die einzubringenden Schulden (Passiven) um mindestens CHF 100'000/20'000 übersteigen und somit ein Aktivenüberschuss von mindestens CHF 100'000/20'000 besteht, der zur Liberierung des Grundkapitals dient. Zu beachten gilt es dabei, dass die Umwandlung wie vorerwähnt zu Buchwerten erfolgen und damit dieser Aktivenüberschuss auch zu Buchwerten vorliegen muss. Falls die Bilanz der Einzelfirma Vermögenswerte enthält, die aufgrund von Abschreibungen oder Wertsteigerungen unter dem Verkehrswert bilanziert sind, besteht hier zur Erzielung des Aktivenüberschusses die Möglichkeit einer Aufwertung. Bei der Aufwertung von Immobilien und Beteiligungen bestehen jedoch Einschränkungen. Diese muss jedoch buchmässig erfolgen und hat somit aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips Steuerfolgen. Der Betrag der verbuchten Aufwertung fliesst als Erlös in die Erfolgsrechnung und führt zu einer entsprechenden Erhöhung des steuerbaren Gewinns mit den dazugehörigen Auswirkungen bei der AHV. Falls der Inhaber der Einzelfirma das 55. Altersjahr vollendet hat, ergeben sich zumindest in derartigen Konstellationen Möglichkeiten einer steuerlichen Optimierung.

Die Gründung der AG/GmbH erfolgt wie erwähnt durch die Übernahme der Aktiven und Passiven der Einzelfirma. Hierfür ist basierend auf der Schlussbilanz der Einzelfirma die sogenannte Übertragungsbilanz/Inventur zu erstellen. Zivilrechtlich erfolgt die Umwandlung einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma auf dem Weg der Vermögensübertragung. Der dafür erforderliche Vermögensübertragungsvertrag enthält die zu übertragenden bilanzierten Werte wie auch die in der Einzelfirma bestehenden Vertragsverhältnisse, die auf die AG/GmbH zu übertragen sind. Dies gilt für Arbeitsverhältnisse, aber auch für sämtliche übrigen Vertragsverhältnisse der Einzelfirma, vom Versicherungsvertrag bis zum Wartungsvertrag für den Fotokopierer. Mit dem Vermögensübertragungsvertrag ist der Vorteil verbunden, dass mit dessen Eintragung im Handelsregister sämtliche im Inventar aufgeführten Vermögenswerte von Gesetzes wegen auf die übernehmende AG/GmbH übergehen. Die grundsätzlich bestehenden Formvorschriften für die Übertragung von Vermögenswerten müssen nicht für jeden erfassten Vermögenswert einzeln eingehalten werden. Der dabei wichtigste Punkt ist, dass die Übertragung ohne Zustimmung der Gegenpartei erfolgen kann. Ein bestehender Mietvertrag muss somit nicht neu ausgehandelt werden, sondern wird mittels dieser Vermögensübertragung auf die neu zu gründende AG/GmbH übertragen.

Die Anwendung der Vermögensübertragung setzt die Eintragung der bestehenden Einzelfirma im Handelsregister voraus. Ist dies nicht der Fall, hat die Umwandlung zivilrechtlich mittels Singularsukzession zu erfolgen. Die oben erwähnte Erleichterung der einseitigen Übertragung entfällt dabei. Die einzelnen Vermögensgegenstände müssen nach den Bestimmungen für den einzelnen Gegenstand übertragen werden, was bei Verträgen die Zustimmung der Gegenpartei erfordert.

Zur Sicherstellung der Gläubigerinteressen muss die Übertragungsbilanz für die Gründung von einem zugelassenen Revisor geprüft und die Werthaltigkeit der zu übertragenden Vermögenswerte bestätigt werden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass in der neu zu gründenden AG/GmbH ausschliesslich das Grundkapital als Haftungssubstrat dient und mit der Gründungsprüfung sichergestellt werden soll, dass die eingebrachten Vermögenswerte auch den ihnen zugewiesenen Wert enthalten. Falls der einzubringende Aktivenüberschuss die erforderliche Höhe für das Grundkapital nicht erfüllt, muss die Differenz mittels Bareinlage einbezahlt werden.

Die Höhe des Grundkapitals der zu gründenden AG/GmbH richtet sich einerseits nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestkapital (AG CHF 100'000 und GmbH CHF 20'000) und andererseits nach den individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Gründer. Grundsätzlich empfiehlt es sich nicht, Gesellschaften mit übermässigem Grundkapital zu gründen. Die spätere Herabsetzung ist mit unverhältnismässigem Aufwand und Kosten verbunden. Die Gesellschaft kann in der Anfangsphase bei Bedarf zusätzlich mit Darlehen finanziert werden, die zu einem späteren Zeitpunkt ohne grossen zusätzlichen Aufwand zurückgeführt werden können.

Mit der Gründung der AG/GmbH resultiert eine Revisionspflicht, auf die in Abhängigkeit der Grösse verzichtet werden kann. Die Pflicht besteht bei Überschreiten von zwei der nachfolgenden Grössen: Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatzerlös von CHF 40 Mio. oder 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Ein allfälliger Verzicht muss im Rahmen der Gründung ins Handelsregister eingetragen werden.

MWST-Kongress 2019

Mittwoch, 19. Juni 2019, 13.30-17.30 Uhr
im Stade de Suisse Bern

«MWST-Neuerungen als Chance»

Die Schwerpunkte unseres diesjährigen MWST-Kongresses bilden einerseits ausgewählte Optimierungsmöglichkeiten bei der Inlandsteuer. Andererseits befassen sich unsere Gastreferenten Herr Claude Grosjean, lic. iur., Fürsprecher, Stv. Leiter der Abteilung Steuergesetzgebung der ESTV, sowie Herr Thomas Eyer, Chef Team 1, Abteilung Recht, ESTV, HA MWST, und Herr Alexander Michelutti, dipl. Finanzwirt (FH) und MWST-Spezialist unseres deutschen Netzwerkpartners Ebner Stolz mit MWST-Trends im (inter)nationalen Kontext und mit den Besonderheiten bei der Bestimmung des Lieferorts im Falle der Einfuhr – Letzteres sowohl aus Schweizer als auch aus Deutscher Sicht.

Steuerseminar 2019

Donnerstag, 15. August 2019, 13.30-17.45 Uhr
im Stade de Suisse Bern

«Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) oder Strafsachen und Untersuchungen, Neuigkeiten sowie Spezialfälle aus der Praxis»

Das Thema des Steuerseminars 2019 ist abhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Sofern die STAF angenommen wird, werden Vertreter der Eidgenössischen und der kantonbernischen Steuerverwaltung zum finalen Inhalt der STAF referieren, abgerundet durch Ausführungen von Beratern der T+R zu Planungsschritten im Hinblick auf die Einführung der STAF.

Wenn die STAF abgelehnt wird, werden wir das Steuerseminar 2019 unter den Titel Strafsachen und Untersuchungen, Neuigkeiten sowie Spezialfälle aus der Praxis stellen. Hier wird Emanuel Lauber, Chef der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU) der Eidgenössischen Steuerverwaltung, einen Einblick in seine spannende Tätigkeit gewähren. Der Anlass wird abgerundet durch Referate von Beratern der T+R zu Neuerungen und spannenden Praxisfällen.

Der Anlass wird durch einen reichhaltigen Apéro abgeschlossen, der Gelegenheit zum Diskutieren und zum Gedankenaustausch bieten wird.

Nähere Informationen zu den Programmen und Online-Anmeldung unter www.t-r.ch/veranstaltungen

Die Umsetzung der Umwandlung bedarf insbesondere in der Anfangsphase verschiedener Anpassungsarbeiten. Da die AG/GmbH mit einem neuen Namen in das Handelsregister eingetragen wird, sind sämtliche Lieferanten und Kunden über den neuen Firmennamen zu informieren. Briefpapier, E-Mail-Signatur, Website und Firmenbeschriftungen sind anzupassen. Rechnungen, die noch an die Einzel-firma adressiert werden, sind zu retournieren und anpassen zu lassen.

Die Vertragsverhältnisse wurden zwar mit dem Vermögensübertragungsvertrag auf die AG/GmbH übertragen. Es empfiehlt sich jedoch trotzdem, die bestehenden Verträge anzupassen und neue Versicherungspolice anzufordern. Ferner sind die Firmenfahrzeuge auf die neue Gesellschaft umzuschreiben.

Bei den Banken sind die entsprechenden Konten neu zu eröffnen. Die direkte Übernahme der bestehenden ist technisch nicht möglich.

Für die Belange der Mehrwertsteuer ist bei Erfüllung der Mehrwertsteuerpflicht die neu gegründete Gesellschaft in das Register der Steuerpflichtigen einzutragen. Die Umwandlung ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, mittels Meldeverfahren mitzuteilen. Die Umsätze ab dem zivilrechtlichen Umwandlungszeitpunkt sind mit der neuen MWST-Nummer zu fakturieren und entsprechend abzurechnen.

Der Inhaber der Einzel-firma ist ab dem (rückwirkenden) Zeitpunkt der Umwandlung nicht mehr selbständig erwerbstätig. Er gilt ab diesem Zeitpunkt als Arbeitnehmer der AG/GmbH. Dies ist der Ausgleichkasse zu melden. Dementsprechend entfallen die Akontozahlungen für die Selbständigkeit und die Ratenbeiträge für die Arbeitnehmer werden erhöht. Mit diesem Schritt ist ebenfalls die Pflicht zur beruflichen Vorsorge über die 2. Säule verbunden. Falls bisher noch kein freiwilliger Anschluss erfolgt ist, muss dieser nun vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die sorgfältige Prüfung der damit verbundenen Möglichkeiten. Im Gegenzug entfällt die Bildung von Vorsorgeguthaben über eine sogenannte «grosse» Säule 3a. Einzahlungen sind nur noch im Umfang der sogenannten «kleinen» Säule 3a möglich.

Fazit

Die Umwandlung einer Einzel-firma in eine juristische Person ermöglicht in verschiedenen Bereichen Handlungsspielraum. Es empfiehlt sich, diese frühzeitig zu prüfen und umfassend zu planen. Insbesondere die mit einer Umwandlung verbundene fünfjährige Veräusserungssperrfrist erfordert eine rechtzeitige Umsetzung.

Die T+R unterstützt und begleitet Sie gerne bei der Umwandlung einer Einzel-firma in eine juristische Person und steht Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Wohin mit den Kryptowährungen im Jahresabschluss?



Vincent Studer
Partner, Mitglied der Geschäftsleitung
dipl. Wirtschaftsprüfer
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

Ausgangslage

Gemäss der freien Internetenzyklopädie «Wikipedia» sind Kryptowährungen digitale Zahlungsmittel. Sie basieren auf kryptographischen Werkzeugen wie Blockchains und digitalen Signaturen. Als Zahlungssystem sollen sie unabhängig, verteilt und sicher sein. Ihre Einordnung als Währung ist mitunter strittig. 2009 wurde mit dem Bitcoin die erste Kryptowährung öffentlich gehandelt. Stand 2018 sind über 4'000 Kryptowährungen in Verwendung.

Die bekannteste aller Kryptowährungen ist sicherlich der Bitcoin. Dieser hat im vergangenen Jahr durch seinen schon fast dramatischen Kurszerfall zahlreiche Anleger davon abgeschreckt, in diese doch sehr volatile Währung zu investieren. Man erinnere sich: der Höchstkurs betrug am 15. Dezember 2017 ganze CHF 19'463. Im Februar 2019 war er noch rund CHF 3'600 wert.

Bei der Frage, worum es sich aus rechtlicher Sicht bei Kryptowährungen handelt, kann dies anhand der nachstehenden Tabelle beantwortet werden:



Kryptowährungen sind als Sache im Sinn von Art. 641 ZGB zu qualifizieren (digitale Informationseinheit)



Kryptowährungen sind jedoch:

- keine gesetzlichen Zahlungsmittel in der Schweiz
- keine Fremdwährung
- keine Waren oder Dienstleistungen
- weder Wertpapiere noch Guthaben oder andere Forderungsrechte

Bilanzierung

Offizielle Regeln, wie man Kryptowährungen verbuchen sollte, gibt es derzeit noch nicht. In der Schweiz hat EXPERTsuisse (Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) einen Leitfaden zu Kryptowährungen verfasst. Grundsätzlich sind sich im Wesentlichen alle Spezialisten einig, dass man Kryptowährungen in der Bilanz, je nach Regelwerk, erfassen kann bzw. muss. Die Frage ist nur, wo und wie genau.

Kryptowährungen stellen weder ein Wertpapier, ein Guthaben noch ein anderes Forderungsrecht dar. Im Gegensatz zur Situation bei Bankguthaben ist keine Gegenpartei vorhanden, sondern nur ein dezentrales Computernetzwerk. Eine Kryptowährung hat zudem – ähnlich wie Bargeld oder Gold – keinen Gebrauchswert. Sie kann weder konsumiert noch physisch verbraucht werden.

Die Frage, ob Kryptowährungen aufgrund der mangelnden Körperlichkeit als Sache qualifiziert werden können und ob man diese somit rechtlich besitzen und an ihnen Eigentum begründen kann, ist in der Lehre nach wie vor umstritten. Zumindest in funktionaler Hinsicht ist dies der Fall, da die dezentral gespeicherten Informationen und Daten mit Hilfe der Blockchain-Technologie beherrschbar gemacht werden können und entsprechend nur der jeweilige Eigentümer diese auf eine andere Person übertragen kann.

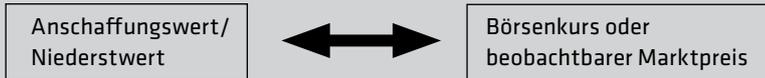
Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Szenarien für die Bilanzierung von Kryptowährungen:

Wertschriften	➔		➔	Kurzfristige Halteintention: Umlaufvermögen Langfristige Halteintention: Anlagevermögen
Immaterielle Anlagen	➔		➔	Kryptowährungen mit langfristiger Haltedauer qualifizieren grundsätzlich als immaterielle Anlage. Wir erachten die Bilanzierung als Wertschriften allerdings als zutreffender.
Vorräte	➔		➔	Aktivierung möglich, sofern mit Kryptowährungen gehandelt wird.
Flüssige Mittel	➔			
Forderungen	➔			

Der praktischer Tipp – Fortsetzung von Seite 5

Bewertung

Für die Bewertung von Kryptowährungen besteht das folgende Wahlrecht:



Unter Bewertung zum Niederstwert versteht man die Bilanzierung zum tieferen Wert zwischen Anschaffungs- und Marktwert am Bilanzstichtag.

Die Steuerverwaltung publiziert auf ihrer Homepage die steuerlich anerkannte Bewertung verschiedener Kryptowährungen. Die Adresse dieser Seite lautet wie folgt:

<https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2018>

Die Bewertung des Bitcoins kann mit dem Kürzel BTC erfragt werden.

Vorschau Veranstaltungen

MWST-Kurse 2019

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

29. 10.
MWST Spitaler und Gesundheitszentren
Zurich, EXPERTsuisse CAMPUS

06. 11.
MWST Hochschulen/Forschungsanstalten
und bildungsnahe Institutionen
Bern, vatter Business Center

13. 11.
MWST Update
Bern, vatter Business Center

Nahere Informationen zu den Programmen
und Anmeldung unter seminar@t-r.ch

Offnungszeiten uber Auffahrt

Wahrend der Auffahrtswoche, vom **30. Mai 2019** bis und mit **2. Juni 2019** bleiben unsere Buros **geschlossen**. Ab Montag, **3. Juni 2019, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder fur Sie da.

Wir danken fur Ihr Verstandnis und wunschen Ihnen ein schones Auffahrtswochenende.

Personelles

Wir verabschieden uns von...

Fredy Klopfenstein, Treuhander mit eidg. Fachausweis, Prokurist



Vor ziemlich genau 27 Jahren, namlich am 1. April 1992, ist Herr Fredy Klopfenstein in unsere Gesellschaft eingetreten. Wahrend vielen Jahren hat Fredy Klopfenstein als Mandatsleiter unsere Kunden umfassend beraten. Sein Fachwissen sowie seine besonnene Art wurden allseits geschatzt und haben ihm langjahriges Kundenbeziehungen beschert.

Fredy Klopfenstein wird am 31. Marz 2019 aus den Diensten der T+R AG ausscheiden und den Ruhestand geniessen.

Wir danken Fredy Klopfenstein fur seinen Einsatz und sein Engagement und wunschen ihm fur seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute und viel Wohlergehen.

Prufungserfolg

Alain Boschung

Bachelor of Science HES-SO in Betriebsokonomie

Alain Boschung hat berufs begleitend an der HES-SO Fachhochschule Westschweiz den anspruchsvollen Lehrgang zum Bachelor of Science HES-SO in Betriebsokonomie besucht und erfolgreich abgeschlossen. Wir freuen uns mit ihm uber diesen tollen Erfolg und gratulieren Alain Boschung herzlich.

Wir heissen herzlich willkommen bei der T+R AG

Thomas Zurbriggen, dipl. Treuhandexperte, Vizedirektor



Herr Thomas Zurbriggen hat per 1. Februar 2019 als Teamleiter im Geschaftsbereich Wirtschaftsberatung seine Tatigkeit aufgenommen.

Thomas Zurbriggen verfugt uber eine langjahriges Erfahrung in der ganzheitlichen Betreuung von Treuhand- und Wirtschaftsprufungsmandaten.

Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der Abschluss-, Steuer- und Mehrwertsteuerberatung sowie in der betriebswirtschaftlichen Betreuung von KMU und deren Inhabern.



www.t-r.ch